Turn- und Sportverein Oberrahmede 1885 e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

1. Grundsatz

1.1 Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

1.2 Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

2. Vereinsbeiträge

2.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

2.2 Der Jahresbeitrag ab dem 01.01.2014 beträgt für

Erwachsene	Monat	3,50 €	Jahr	42,00 €
Jugendliche 14 bis 18 Jahre	Monat	2,50 €	Jahr	30,00 €
Kinder bis 14 Jahre	Monat	2,00 €	Jahr	24,00 €
Passive Mitglieder	Monat	1,50 €	Jahr	18,00 €

2.3 Familienermäßigungen

für das zweite und dritte Familienmitglied 50 % Ermäßigung
jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei

Der Vollbeitrag wird immer vom ältesten Mitglied erhoben.
Passive Mitglieder sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

Bei Vereinseintritt nach dem 1. Februar wird der erste Jahresbeitrag nach den verbleibenden Monaten berechnet.

2.4 Beitragsfälligkeit

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren am 3. April.
Beim Vereinseintritt nach diesem Termin sofort.

2.5 Anfallende Mahn- und Buchungskosten bei nicht satzungsgerechter Bezahlung gehen zu Lasten des Mitglieds.

2.6 In eheähnlicher Gemeinschaft Lebende gelten als Familienmitglieder.

2.7 Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

Beitrags- und Finanzordnung

2.8 Die Vereinsmitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

2.9 Kündigungen müssen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an den Kassenwart erfolgen.

Eine Kündigung ist nur nach einer schriftlichen Kündigungsbestätigung per Brief, Fax oder E-Mail (mit dem PDF-Anhang der Kündigungsbestätigung) wirksam.

3. Haushaltsmittel

3.1 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan (Budget) aufzustellen, in dem auch ein Etat für die Vereinsjugend enthalten sein muss.

3.2 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Darüber hinaus hat er eine jährliche Sicherheitsrücklage zu enthalten, die mindestens 5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen muss.

3.3 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen zulässig.

4. Kassenverwaltung

4.1 Die bei dem Verein bestehende Kasse wird vom Kassenwart verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beträge sind unverzüglich an den Kassenwart weiter zu leiten oder auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.

4.2 Unter diesen Abschnitt fallen nicht die bei Riegen oder Mannschaften separat bestehenden Kameradschaftskassen.

5. Zahlungsverkehr

5.1 Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.

5.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.

5.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.

5.4 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

6. Kassen-/Bankvollmacht

6.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der Kassenwart
bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro allein verfügen.
bis zu einer Höhe von 2000,00 Euro, nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden.
Darüber hinaus nach Beschluss in einer Vorstandssitzung.

Beitrags- und Finanzordnung

6.2 Der Kassenwart erhält über die bestehenden Bankkonten des Vereins Einzelvollmacht.

7. Kassenprüfung

7.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem 1. Vorsitzenden über das Ergebnis mündlich oder schriftlich kurzfristig berichten. Der Kassenwart hat den Rechnungsprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.

7.2 Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.

7.3 Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

7.4 Zur Vermeidung vereinsschädigenden Verhaltens sollten die Kassenprüfer Stillschweigen über die im Rahmen der internen Kassenprüfung erfahrene Vereinsablauforganisation bewahren.

8. Auslagenersatz

8.1 Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.

8.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche und Betreuertätigkeit kann 8.1 entsprechend Anwendung finden.

8.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervor unberührt.

9. Vereinsabteilungen

9.1 Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung gilt für die Abteilungen entsprechend.

10. Gültigkeit

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf der Jahreshauptversammlung

am 04.03.2010 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Änderung der Beiträge zum 01.01.2014 wurde am 07.03.2013 bei der JHV beschlossen.

gez. Gerd Woeste
1. Vorsitzender

gez. Brigitta Schellhammer_
2. Vorsitzende